



# **Einwohnergemeinde Oeschenbach**

## **Personal- und Entschädigungsreglement**

## **Inhaltsverzeichnis**

Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem	3
Leistungsbeurteilung	4
Besondere Bestimmungen	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Teilrevisionen	5
Auflagezeugnisse	7
Anhang I	8
Anhang II	9
1. Behördenmitglieder	
2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen	

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personal- und Entschädigungsreglement aufgestellten Vorschriften gelten für den Gemeindeverwalter.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt wird die Funktion des Gemeindeverwalters.
- <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** <sup>1</sup> Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich angestellten Personen in der Personalverordnung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Ansätze für die privatrechtlich angestellten Personen in der Personalverordnung fest. Er hat bei den Ansätzen folgenden Spielraum:
- Stundenansatz zwischen Fr. 27.00 und Fr. 40.00 (u. a. für Wegmitarbeiter und Chauffeur Schulbus)
  - Monatslohn Schulhausabwart zwischen Fr. 2'000.00 und Fr. 4'000.00.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat schliesst mit den privatrechtlich angestellten Personen einen privatrechtlichen Vertrag ab. Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Der Gemeindeverwalter ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** <sup>1</sup> Die Stelle des Gemeindeverwalters wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- <sup>2</sup> Für die Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
  - b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
  - c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.
- Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg	<p><b>Art. 6</b><sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für einen Aufstieg zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p><sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der individuellen Leistung</li> <li>- vom individuellen Verhalten</li> <li>- von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung</li> <li>- von anderen sachlich haltbaren Gründen</li> </ul> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen</p>
----------	--

## Leistungsbeurteilung

Organigramm	<p><b>Art. 7</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup> Die dem Gemeinderat direkt unterstellte Person ist der Gemeindeverwalter.</p>
Kader	<p><b>Art. 8</b><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident ist für die Leistungsbeurteilung des Gemeindeverwalters verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Er geht dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Er führt mit dem Gemeindeverwalter ein Beurteilungsgespräch durch;</li> <li>b) Er gibt dem Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme;</li> <li>c) Er unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.</li> </ol>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 9</b><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder der Gemeindevizepräsident und der Gemeindeverwalter sind für die Leistungsbeurteilung der dem Gemeindeverwalter unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 10</b><sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche	<p><b>Art. 11</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einer</p>

Leistungen einmaligen Prämie im Einzelfall belohnen.

### **Besondere Bestimmungen**

Arbeitsplatzbewertung **Art. 12** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung **Art. 13** Die Gemeinde schreibt die Stelle des Gemeindeverwalters öffentlich aus.

Unfallversicherung **Art. 14** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse **Art. 15** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung  
Rentenansprüche <sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld **Art. 16** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,  
Spesen **Art. 17** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten **Art. 18** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 07. Dezember 2006 auf.

### **Teilrevisionen**

1. Teilrevision **Art. 19** Die 1. Teilrevision (Korrektur Inhaltsverzeichnis, Art. 1, Art. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und 2, Marginale und Abs. 2 von Art. 7, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 1, Art. 13, Auflagezeugnis und Anhang I sowie Neuaufnahme Art. 19) ist von der Gemeindeversammlung am 07. Juni 2018 genehmigt worden. Sie tritt per 01. Juli 2018 in Kraft.

Die Versammlung vom 07. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

P. Haslebacher

Susanne Simon Wildi

Die Versammlung vom 07. Juni 2018 nahm die 1. Teilrevision an.

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

P. Haslebacher

Susanne Simon Wildi

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat das Personalreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 08. November 2017 bis 07. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 01. November 2017 bekannt.

4943 Oeschenbach, 18.01.2018

Die Gemeindeverwalterin

Susanne Simon Wildi

---

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat das Personalreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 09. Mai 2018 bis 07. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 03. Mai 2018 bekannt.

4943 Oeschenbach, 17. Juli 2018

Die Gemeindeverwalterin

Susanne Simon Wildi

## **Anhang I**

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Oeschenbach werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter

GKL 19



## Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

### 1. Behördenmitglieder

	<b>Funktion</b>	<b>Jahresentschädigung</b>	<b>Stundenentschädigung</b>
1.1	<b>Gemeinderat</b>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 2'000.00	
1.1.2	Vizepräsident / Vizepräsidentin	Fr. 300.00	
1.1.2	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 2.1/2.2		
1.1.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.3		
1.2	<b>Übrige Kommissionen</b>		
1.2.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1/2.2		
1.2.2	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.3		
1.3	<b>Wahlausschuss</b> für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen ein einfaches gemeinsames Abendessen		
1.4	<b>Delegierte</b> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1/2.2		

### 2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte		
	a) Taggeld ab 5 Stunden	Fr. 160.00	
	b) Taggeld 3 bis 5 Stunden	Fr. 80.00	
	c) Abendsitzungen		
	– Gemeinderat	Fr. 40.00	
	– Kommissionen / Delegierte	Fr. 30.00	
2.2	<u>Reisespesen</u> Bahnбилет 2. Klasse oder Fr. 0.65 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.		
2.3	<u>Besondere Aufträge</u> Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 2.1 abgegolten werden, die Entschädigung für übriges Personal (siehe Richtlinien des Gemeinderates Oeschenschach bezüglich privatrechtlich angestelltes Personal).		